

**Luisenstr. 100
42103 Wuppertal**

Tel: Beratung 0202 - 31 84 41

Tel: Büro 0202 - 37 02 744

FAX: 0202 - 30 66 04

E-Mail: info@tacheles-sozialhilfe.de

Internet: www.tacheles-sozialhilfe.de

**Geschäftsführender Vorstand:
Harald Thome**

Tacheles e.V., Luisenstr. 100, 42103 Wuppertal

Bundesagentur für Arbeit
Herr Weise, Herr Alt
Regensburger Straße 104

90478 Nürnberg

Vorab per Fax: 0911-179 21 23

Wuppertal, den 02.01.2006

Antrag nach dem Informationsfreiheitsgesetz

Sehr geehrte Damen und Herren,

pünktlich zur Einführung des ab dem 1. Jan. 2006 gültigen Informationsfreiheitsgesetzes des Bundes (IFG) möchte ich auf Grundlage von § 1 Abs. 1 IFG folgende Anträge auf Informationsweitergabe stellen:

Ich bitte um Weitergabe folgender Informationen:

1. Weitergabe aller derzeit gültigen „Durchführungshinweise“ der Bundesagentur für Arbeit zum SGB II.
2. Weitergabe aller derzeit gültigen „Durchführungshinweise“ der Bundesagentur für Arbeit zum SGB III.
3. Weitergabe aller „Handlungsempfehlungen / Geschäftsanweisungen“ (HEGA) zum SGB II und SGB III aus dem Jahr 2005 und fortfolgende aus 2006.
4. Weitergabe einer aktuellen Fassung (Stand Anfang Jan. 06) der „Wissensdatenbank SGB II“ in elektronischer Version oder einen Zugang zu der Wissensdatenbank.

Der Antrag bezieht sich zunächst auf die derzeit gebräuchlichen Versionen der jeweiligen Antragspunkte. Er bezieht sich aber auch darauf, dass alle zukünftigen Versionen der Antragspunkte 1. bis 3. in monatlichem Turnus an den Antragsteller weitergegeben werden.

Vorsorglich wird darauf hingewiesen, dass interne Dienstanweisungen oder Handlungsempfehlungen sehr wohl zu den von dem IFG umfassten Informationen im Sinne von § 2 Nr. 1 IFG gehören (s. dazu Empfehlung der Arbeitsgemeinschaft der Informationsbeauftragten vom April 2002, im Internet unter: http://www.lfd.nrw.de/pressestelle/presse_7_2_41.html)

Es wird ausdrücklich um eine elektronische Auskunftserteilung gebeten. Wegen der Menge der Informationen wird zunächst um die Auskunftserteilung per CD oder DVD gebeten, danach kann die monatliche Auskunftserteilung durchaus auch an o.g. Email Adresse erfolgen.

Vorsorglich möchte ich darauf hinweisen, dass nach § 7 Abs. 5 IFG eine Auskunftserteilung **innerhalb eines Monats zu erfolgen hat.**

Für den Fall, dass juristische Personen nicht als Antragsteller zugelassen sein sollten, wird der Antrag im Namen der natürlichen Person des Unterzeichners unter gleichnamiger Adresse gestellt.

Zudem wird darum gebeten mitzuteilen, inwieweit und wo die Bundesagentur für Arbeit Ihre Veröffentlichungspflichten nach § 11 Abs. 1 i. V. m. Abs. 3 IFG nachkommt.

Mit freundlichen Grüßen

TACHELES e.V.

Harald Thomé